

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Stadt Lebach

Werbeanlagensatzung für die Stadt Lebach

Satzungsentwurf



Werbeanlagensatzung für die Stadt Lebach

Stadt Lebach

Am Markt 1
66822 Lebach

Verfahrensbetreuung:

ARGUS CONCEPT

Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Gerberstraße 25
66424 Homburg

Tel.: 06841 / 959327 0
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung und -bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand: **29. Januar 2019**

Inhaltsverzeichnis

Seite

<u>EINFÜHRUNG</u>	<u>1</u>
<u>§ 1 GELTUNGSBEREICH</u>	<u>1</u>
<u>§ 2 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE</u>	<u>2</u>
<u>§ 3 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN GEBIETEN (SCHUTZZONE)</u>	<u>2</u>
<u>§ 4 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN AN HAUPTVERKEHRSTRASSEN</u>	<u>3</u>
<u>§ 5 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN WOHN- UND DORFGEBIETEN ABSEITS DER HAUPTVERKEHRSTRASSEN</u>	<u>5</u>
<u>VERFAHRENSVORSCHRIFTEN</u>	<u>5</u>
<u>§ 8 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN</u>	<u>5</u>
<u>§ 9 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN</u>	<u>5</u>
<u>§ 10 DENKMALSCHUTZ</u>	<u>5</u>
<u>§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</u>	<u>6</u>
<u>§ 12 BESTANDTEILE DER SATZUNG</u>	<u>6</u>
<u>§ 13 INKRAFTTRETEN</u>	<u>6</u>

EINFÜHRUNG

Die Satzung soll ein Instrument zur besseren Steuerung und Regelung von Werbeanlagen sein. Ziel der Satzung ist es ein Gleichgewicht zwischen der Forderung nach Werbeflächen und den Ansprüchen der Stadtgestaltung und der Ortsbildpflege zu erreichen. Die Werbeanlagensatzung soll zur Erhaltung und zur Aufwertung des Stadtbildes von Lebach und seiner Ortsteile beitragen.

Positive städtebauliche Entwicklungen der erweiterten Innenstadt Lebachs sollen durch die Werbeanlagensatzung unterstützt und Beeinträchtigungen durch übermäßige Werbeanlagen insbesondere großflächige Fremdwerbung unterbunden werden.

Die Satzung regelt Anforderungen und Verbote für die Errichtung sowie Anforderungen an die Gestaltung von genehmigungspflichtigen, verfahrensfreien und genehmigungsfrei gestellten ortsfesten Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 12 LBO, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrs- oder Grünraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- oder Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und sonstigen Flächen.

Die einzelnen Vorschriften dieser Satzung lassen trotz ihrer Einschränkungen eine durchaus befriedigende, vielfältige Werbung zu.

Die Stadt Lebach erlässt aufgrund § 85 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LBO (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632) folgende Satzung:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

1. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile. Er ist im „Abgrenzungsplan der Werbeanlagensatzung“ in folgende drei Teilbereiche gegliedert:
 - Teilbereich 1: Erweiterte Innenstadt von Lebach
 - Teilbereiche 2: Hauptverkehrsstraßen: Der Geltungsbereich der festgelegten Hauptverkehrsstraßen wird durch eine Begleitlinie im Abstand von 50 m ab der Straßenbegrenzungslinie begrenzt. Relevant ist darüber hinaus die Sichtbarkeit der Werbeanlagen vom öffentlichen Verkehrsraum aus. Diese ist gegeben, wenn die Werbeanlagen von einem beliebigen Standort innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums gesehen und als solche erkannt werden kann.
 - Teilbereich 3: Wohn- und Dorfgebiete abseits der Hauptverkehrsstraßen
2. Dieser Satzung unterfallen keine Werbeanlagen am Ort der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) dienen.
3. Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen bleiben mit Ausnahme folgender Bebauungspläne:
 - „Bahnhofsumfeld, 1. + 2. Bauabschnitt“, einschließlich seiner Änderungen
 - Weitere Bebauungspläne?

unberührt.

4. Diese Satzung gilt für die Neuerrichtung, Renovierung, Instandsetzung und Veränderung von Werbeanlagen, darunter Schilder, Beschriftungen und Bemalungen. Bereits vorhandene, entsprechend genehmigte Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz.

§ 2 ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE FÜR ALLE TEILBEREICHE

1. Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Größe, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, und der sie umgebenden baulichen Anlagen sowie das Orts- und Straßenbild nicht erheblich beeinträchtigen.
2. Werbeanlagen müssen stets Rücksicht auf den Maßstab, die architektonische Gliederung, den gestalterischen Charakter des Gebäudes und des städtebaulichen Raums nehmen.
3. Werbeanlagen müssen sich in Größe, Höhe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart in das Stadt-/Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild einfügen. Ein Einfügen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Werbeanlagen durch
 - a. regellose Anbringung
 - b. Häufung und Wiederholung
 - c. grelle Farbgebung und Beleuchtung
 - d. Verdeckung und Überschneidung von architektonischen Gliederungselementen
 - e. Anbringung an Schornsteinen oder auf geneigten Dächern
 - f. Anbringung an Einfriedungen und in Vorgärten

verunstaltend wirken.

§ 3 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN BESONDERS SCHUTZWÜRDIGEN GEBIETEN (TEILBEREICH 1)

1. Zu den besonders schutzwürdigen Gebieten der Stadt Lebach gehören:
 - a. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bahnhofsumfeld, 1. + 2. Bauabschnitt“, einschließlich seiner Änderungen
 - b. die Innenstadt von Lebach mit der Straße „Am Markt“ (Fußgängerzone) und die Marktstraße
2. Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie nicht durch übermäßige Größe, zu starke Kontraste und grelle oder abstoßende Farbgebung stören und sich in die Gebäudefront und das Straßenbild einpassen. Eine Häufung von Werbeanlagen, die das Fassaden– oder Straßenbild generell beeinträchtigen, ist zu vermeiden. Gleiches gilt für die Aufstellung von Werbeständen. Die Beleuchtung der Werbung muss blendungsfrei hergestellt werden. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtung sowie bewegliche Werbeanlagen sowie sogenannte Videowalls sind nicht zulässig.
3. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Kastenkörper und vertikale Werbungen sind nicht zulässig.
4. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.

5. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.
6. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung:
 - a. Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
 - b. Für jedes Geschäft sind je Gebäudefront zwei Werbeanlagen zulässig.
 - c. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.
 - d. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
 - e. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Gebäudeseiten 2,00 m² nicht überschreiten
 - f. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m², nicht überschreiten. Sie dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
 - g. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm, die Länge - insgesamt - maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen.
 - h. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschlagen dürfen 30% der Schaufensterfläche nicht überschreiten.
 - i. Lichtwerbungen sind nur als indirekt beleuchtete, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, zulässig.
 - j. Werbeanlagen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, sind nicht zulässig.
 - k. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) ohne Verbindung zur Fassade sind ausnahmsweise zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind und die Werbeanlage das Flächenmaß von mehr als einem Quadratmeter nicht überschreitet und maximal fünf Meter hoch ist.
 - l. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung und damit nicht zulässig.
7. Fremdwerbung
 - a. Werbeanlagen beschränken sich auf die Stätte der Leistung, Fremdwerbung ist grundsätzlich nicht zulässig.
 - b. Ausgenommen sind die Anlagen der Stadtinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen.
 - c. Die Vorschriften gelten auch für öffentliche Verkehrs- und Grünflächen.

§ 4 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN AN HAUPTVERKEHRSTRASSEN (TEILBE- REICH 2)

1. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Kastenkörper und vertikale Werbungen sind nicht zulässig.
2. Sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Werbeanlagen in Neonfarben sowie grelle, reflektierende oder fluoreszierende Farben sind nicht zulässig.

4. Werbeanlagen auf Dächern, an Schornsteinen und Einfriedungen sind unzulässig.
5. Freistehende Werbeanlagen (z.B. Werbepylone, Stelen und Säulen) dürfen eine Höhe von 7,00 m nicht überschreiten.
6. Fahnenmasten mit Werbebannern sind Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung. Die Anzahl von Fahnenmasten mit Werbebannern wird je Grundstück auf drei beschränkt.
7. Werbeanlagen sind nicht zulässig auf Verkehrsflächen, auf öffentlichen Verkehrsgrünflächen und öffentlichen Grünflächen sowie in Freibereichen von Gemeinbedarfseinrichtungen. Ausgenommen sind die Anlagen der Stadtinformation mit Flächen (z.B. wechselnde Werbebanner oder Spannplakate) für temporäre Hinweise auf kulturelle Ereignisse, Veranstaltungen und Messen. Ausgenommen sind Werbeflächen an Buswartehäuschen, die max. 1,25 m breit und 2,00 m hoch sind.
8. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
 - a. Werbeanlagen dürfen nur an den straßenseitigen Fassaden angebracht werden.
 - b. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses angebracht werden.
 - c. Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.
 - d. Die Gesamtfläche der Werbeanlagen darf je an den öffentlichen Straßenraum angrenzenden Gebäudeseiten 5,00 m² nicht überschreiten.
 - e. Ausleger (Werbekörper mit filigran ausgebildetem Metallarm) dürfen im Bauquartier 1 eine Ansichtsfläche von 1 m², nicht überschreiten. Sie dürfen nicht in die Verkehrsfläche hineinragen.
 - f. Die Höhe der Werbeanlage darf maximal 50 cm, die Länge - insgesamt - maximal 2/3 der Gebäudefront, unabhängig von der Zahl der Werbeanlagen sowie der überbauten Grundstücke, betragen.
 - g. Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schau fensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatansschlägen dürfen 30% der Schau fensterfläche nicht überschreiten.
9. Fremdwerbung
 - a. Entlang der Hauptverkehrsstraßen dürfen freistehende Anschlagtafeln folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - Gesamthöhe maximal 3,00 m
 - Gesamtfläche maximal 8,00 m²Es darf maximal eine Tafel entweder einseitig oder beidseitig plakatiert je Aufstellungsort errichtet werden.
Die Aufstellungsorte müssen mindestens 300 m voneinander entfernt sein.
 - b. Elektronisch gestützte Medien dürfen folgende Höchstmaße nicht überschreiten:
 - Gesamthöhe maximal 3,00 m
 - Gesamtfläche maximal 8,00 m²Sie müssen einzeln aufgestellt werden und die Aufstellungsorte müssen mindestens 500 m voneinander entfernt sein.
 - c. Anlagen für Großflächenwerbungen (Fremdwerbung) dürfen an Gebäuden eine Gesamtfläche von 5,00 m² und eine Gesamthöhe von 5,00 m nicht überschreiten.

§ 5 ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN IN WOHN- UND DORFGEBIETEN ABSEITS DER HAUPTVERKEHRSTRASSEN (TEILBEREICH 3)

1. In Kleinsiedlungsgebieten, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten sind Werbeanlagen nur zulässig an der Stätte der Leistung sowie Anlagen für amtliche Mitteilungen und Unterrichtung der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen; die jeweils freie Fläche dieser Anlagen darf auch für andere Werbung verwendet werden. In reinen Wohngebieten darf an der Stätte der Leistung nur mit Hinweisschildern geworben werden. An Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung auf Verkehrsflächen öffentlicher Straßen errichtet werden, können auch untergeordnete andere Werbeanlagen zugelassen werden, soweit sie das Ortsbild nicht beeinträchtigen.
2. Weiterhin sind in genannten Gebieten Werbeanlagen unzulässig:
 - a. in Vorgärten, auf Grünflächen und an Einfriedungen, wenn die Werbeanlagen je eine Fläche von mehr als 0,25 m² aufweisen,
 - b. an Bäumen oder innerhalb von Baumgruppen,
 - c. an Gebäuden über der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses,
 - d. an Brandwänden oder glatten, fensterlosen Mauerflächen,
 - e. an Pfeilern, Masten, Verteilerkästen, Böschungen, Brücken, Unterführungen und Stützmauern.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 8 GENEHMIGUNGSPFLICHTEN

Die Anforderungen dieser Werbeanlagensatzung gelten unabhängig von einer Genehmigungspflicht. Verfahrensfreie Werbeanlagen nach § 61 Abs. 1 Nr. 9 LBO müssen ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 9 AUSNAHMEN UND BEFREIUNGEN

Von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 68 LBO Ausnahmen gewährt werden, wenn die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Mit öffentlichen Belangen ist eine Ausnahme in der Regel vereinbar, wenn die in § 2 formulierten allgemeinen Anforderungen an Werbeanlagen erfüllt bleiben.

Ausnahmen hinsichtlich der Größenvorschriften und Anordnung von Werbeanlagen können gestattet werden, wenn ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Größe der Werbeanlage und der zugeordneten Wand- und Fassadenfläche entstehen würde.

§ 10 DENKMALSCHUTZ

1. An Kulturdenkmälern nach § 2 SDSchG dürfen Aufschriften und Werbeanlagen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde angebracht werden (§ 6 Abs. 1 SDSchG). Dies gilt auch für die Umgebung von Kulturdenkmälern nach § 6 Abs. 2 SDSchGDSchG.
2. Sofern von den Denkmalschutzbehörden nicht weitergehende Forderungen gestellt werden, müssen die Werbeanlagen an Kulturdenkmälern grundsätzlich den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer nach § 85 erlassenen Örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000 Euro geahndet werden (§ 87 Abs. 3 LBO).

§ 12 BESTANDTEILE DER SATZUNG

1. Die Satzung besteht aus den textlichen Festsetzungen und dem Abgrenzungsplan der Werbeanlagensatzung im Maßstab 1: _____.

§ 13 INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.